15/SN-332/ME

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-312.02
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 02.02.1999

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien

Auskunft:
Dr. Harald Schneider
Tel.: 05574/511-2065

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23. Dezember 1998, GZ. 10 0502/3-IV/10/98/

Zum im Betreff angeführten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 2 (§ 14 Tarifpost 8):

Es wird angeregt, auch für die Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Pauschalgebühr festzulegen.

Zu Z. 3 (§ 14 Tarifpost 9):

Es ist beabsichtigt, eine Pauschalgebühr für Reisepässe und Passersätze sowie deren Änderungen oder Ergänzungen zu normieren. Neben dieser Gebühr sollen keine weiteren Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und auch keine Bundesverwaltungsabgaben anfallen.

Für die von Landes- und Gemeindebehörden ausgestellten Reisedokumente steht der betreffenden Gebietskörperschaft jeweils ein Pauschalbetrag in der Höhe der bisher zugeflossenen Bundesverwaltungsabgabe zu. Die Pauschalbeträge entsprechen - mit Ausnahme des gewöhnlichen Reisepasses, des Fremdenpasses und des Konventionsreisepasses (Abs. 1 Z. 1) - den gemäss den Tarifposten 8 bis 12 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung,

BGBl.Nr. 24/1983, zu entrichtenden Verwaltungsabgaben. Diese Tarife gelten seit 1. März 1983 und sind trotz wiederholter Forderungen der Länder seit 16 Jahren nicht angepasst worden. Für die Ausstellung eines Personalausweises sollen Länder und Gemeinden einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,- S erhalten. Hiezu ist festzuhalten, dass zwischenzeitlich das Formular für den Personalausweis bereits mehr als 20,- S kostet. Auch der für die Ausstellung eines Sammelreisepasses vorgesehene Pauschalbetrag in Höhe von 15 S,- je Person, mindestens jedoch 70,-, S reicht nicht einmal aus, um zumindest den gesamten Sachaufwand der ausstellenden Behörde abzudecken.

Es wird daher gefordert, im Abs. 6 anlässlich der Festlegung der Pauschalbeträge zumindest die seit 1. März 1983 eingetretene Veränderung des Verbraucherpreisindex zur Gänze zu berücksichtigen.

Zu Z. 4 (§ 14 Tarifpost 16):

Es gelten die Ausführungen zu Z. 3 sinngemäß mit der Abweichung, dass die letzte Tarifanpassung mit Wirkung vom 1. November 1997 erfolgt ist. Bei der Festlegung der im Abs. 6 vorgesehenen Pauschalbeträge ist daher zumindest die seit 1. November 1997 erfolgte Veränderung des Verbaucherpreisindex zu berücksichtigen.

Die im Abs. 3 für die Ausstellung eines Mopedausweises vorgesehene Pauschalgebühr erscheint hoch, zumal Mopedausweise vorwiegend an Jugendliche ausgestellt werden, die kein bzw. nur ein geringes Einkommen haben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Mag. Siegi Stemer, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.